

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailFrau [REDACTED]
e.bucher.c89k3xmyn4@fragdenstaat.deGZ: DO-O 1929-2020/0001 (Bitte stets angeben)
2020/1678346

Ihr Antrag nach dem IFG; Anfragenr.: 185505

Ihre E-Mail vom 28.04.2020

Anlagen: IT-Strategie der BaFin (Stand 24.05.2019)
Digitalisierungsstrategie der BaFin (Stand August 2018)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 28.04.2020 auf Informationszugang nach §§ 1, 7 des
Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ergeht folgender**Bescheid**

1. Sie erhalten als Anlage die IT-Strategie der BaFin (Stand 24.05.2019)
und die Digitalisierungsstrategie der BaFin (Stand August 2018).
2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Sie haben per E-Mail vom 28.04.2020 über fragdenstaat.de bei der BaFin
den Antrag gestellt, Folgendes zu erhalten: „IT-Strategie und Konzept zur
Digitalisierung der Serviceleistungen Ihrer Behörde“.

29.04.2020

**Innere Verwaltung
und Recht**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Stabsstelle Digital Office
Fon +49 (0)2 28 41 08- 0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
DO@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

II.

Die BaFin hat im August 2018 ihre Digitalisierungsstrategie verabschiedet und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Darin beschreibt sie aufgeteilt in drei Handlungsfelder, wie sie die ihr obliegende Aufgabenerledigung digitalisieren wird. Diese Digitalisierungsstrategie enthält das von Ihnen gewünschte „Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen“. Die aktuelle IT-Strategie der BaFin ist im übersandten Dokument niedergelegt.

III.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache Auskunft, für die ich deshalb keine Gebühr erhebe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Deppmeyer